

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. Februar 2017
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Nr. 897

Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung

Änderung vom 12. Dezember 2016*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983² wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1

¹Der Regierungsrat vollzieht das Gesetz. Er kann das zuständige Departement oder das zuständige Verwaltungsorgan mit dem Vollzug beauftragen.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*K 2016 3577

¹B 55-2016

²G 1983 160